

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. Mai 2007**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

23.11.2010

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.40-69/10

Zulassungsnummer:

Z-65.40-191

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2011

Antragsteller:

**E.L.B.-Füllstandsgeräte
Bundschuh GmbH + Co.**
An der Hartbrücke 6
64625 Bensheim

Zulassungsgegenstand:

**Leckagesonden (konduktive Elektroden) Typ EP und Typ ELH und Messumformer als
Anlageteile von Leckageerkennungssystemen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-191 vom 11. Mai 2007.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-65.40-191

Seite 2 von 4 | 23. November 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-65.40-191

Seite 3 von 4 | 23. November 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Leckagesonden mit eingebautem bzw. nachgeschaltetem Messumformer, die als Teile eines Leckageerkennungssystems (siehe Anlage 1) zur Überwachung von Pumpensämpfen, Auffangräumen, Kontroll- und Füllschächten von Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten dienen und ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten melden. Die Leckagesonden arbeiten nach dem Leitfähigkeitsprinzip. Im Messkreis fließt ein Betriebsstrom, der durch einen Widerstand in der Leckagesonde begrenzt wird. Werden durch Leckageflüssigkeit die Elektroden der Leckagesonde benetzt fließt ein größerer Strom. Bei Leitungsunterbrechung wird der Strom signifikant verringert. Die Stromänderungen werden im Messumformer in ein binäres, elektrisches Signal umgewandelt, mit dem akustisch und optisch Alarm ausgelöst wird.

(2) Die Leckagesonden werden aus CrNiMo-Stahl, Hastelloy, Titan, Tantal oder Monel hergestellt. Die Leckagesonden werden auch vollummantelt mit Polytetrafluorethylen (PTFE) gefertigt. Die Leckagesonden dürfen unter atmosphärischen Bedingungen und für elektrisch leitende Flüssigkeiten mit mindestens 20 µS/cm (Messung nach DIN IEC 60093¹ und DIN IEC 60167²) eingesetzt werden. Der maximale Widerstand zwischen den Elektrodenstäben darf je nach Ausführung im eingetauchten Zustand für die Elektrodenrelais die Größe von 30 kΩ bis 100 kΩ nicht überschreiten. Die für die Meldeeinrichtung erforderlichen Anlagenteile und Signalverstärker sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 2.1, Zusammensetzung und Eigenschaften, Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen:

- a) Leckagesonde (konduktive Elektrode):
 - Typ EP ... (Plattenelektrode)
 - Typ ELH ... (Elektrode hängend)

1 DIN IEC 60093:1993-12 Prüfverfahren für Elektroisierstoffe; Spezifischer Durchgangswiderstand und spezifischer Oberflächenwiderstand von festen, elektrisch isolierenden Werkstoffen
 2 DIN IEC 60167:1993-12 Prüfverfahren für Elektroisierstoffe; Isolationswiderstand von festen, isolierenden Werkstoffen
 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG), 31. Juli 2009



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-65.40-191

Seite 4 von 4 | 23. November 2010

Die vollständige Typenbezeichnung entspricht dem Typenschlüssel gemäß der Technischen Beschreibung⁴. Sie enthält Angaben zum Material des Sondenkörpers und des Stabs, zur Kabellänge, zum Kabelbruchwiderstand, zum Kabelmaterial, zum Anschluss, zum Durchmesser des Sondenkörpers, zum Anschlussgewinde sowie zu weiteren Optionen.

b₁) in der Leckagesonde eingebauter Messumformer (Elektrodenrelais):

Typ ET-440
Typ ET-450
Typ ET-451
Typ ET-460
Typ ET-470
Typ ET-472
Typ ET-473
Typ ET-480

b₂) separater Messumformer (Elektrodenrelais):

Typ ER 107...
Typ ER 145...
Typ ER 117...
Typ ER 217...
Typ OAA-300-... (mit integrierter Meldeeinrichtung)
Typ XR-...

Die vollständige Typenbezeichnung entspricht dem Typenschlüssel gemäß der Technischen Beschreibung. Sie enthält Angaben zum Gehäuse, zur Schaltverzögerung, zum Empfindlichkeitsbereich, zur Versorgungsspannung, zur Aufbauform, zum Taster, zur Sensorart, zur Kanalzahl sowie gegebenenfalls zu weiteren Optionen.

Abschnitt 2.2.1, Herstellung, erhält folgende Fassung:

Die Leckagesonden und Messumformer dürfen nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz (1), 2. Satz erhält folgende Fassung:

Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckageerkennungssystems dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und zusätzlich über Kenntnisse des Brand und Explosionsschutzes verfügen, wenn diese Tätigkeiten an Anlagen für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C durchgeführt werden.

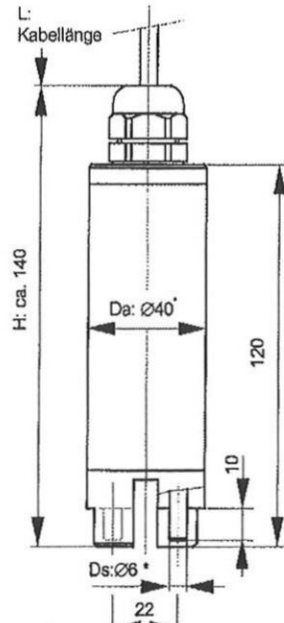
Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 1 dieses Bescheids. Die Anlage 2 entfällt.

Holger Eggert
Referatsleiter

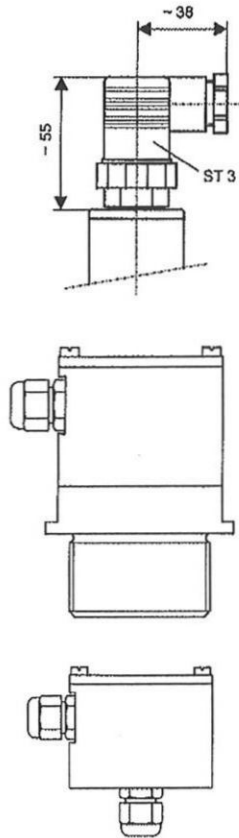


⁴ Vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. geprüfte Technische Beschreibung des Antragstellers vom 16.08.2010 für die Leckagesonde Typ: ELH und EP

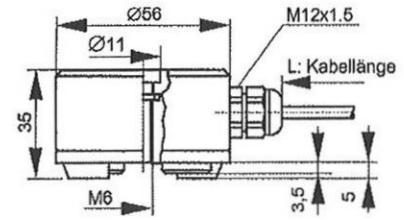
Leckageelektrode ELH...



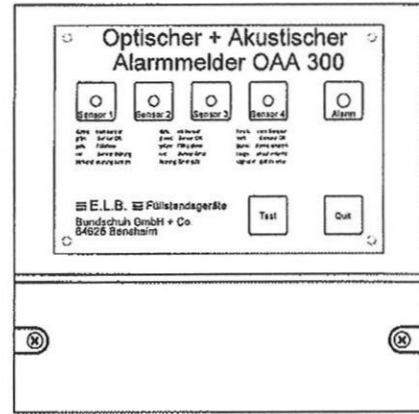
Da	Ds	H
40 mm	6 mm	140 mm
25 mm	6 mm	140 mm
15 mm	3 mm	140 mm



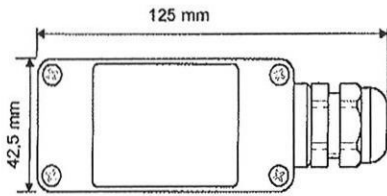
Plattenelektrode EP...



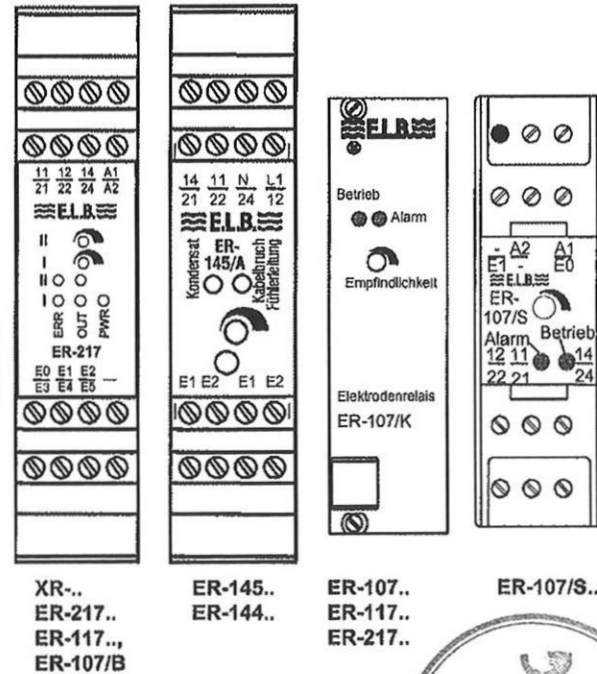
OAA300...



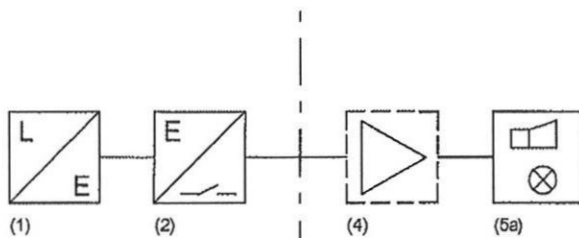
170 x 165 x 85 mm



Meßumformer



Schematischer Aufbau der Leckagesicherung



- (1) Leckagesonde (Elektrode)
 - (2) Meßumformer (Elektrodenrelais)
 - (4) Signalverstärker
 - (5a) Meldeeinrichtung (mit Hupe u. Leuchtmelder)
- (4) bis (5a) nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Antragsteller:

ELB Füllstandsgeräte
Bundschuh GmbH + Co.
An der Hartbrücke 6
64625 Bensheim

Zulassungsgegenstand:

Leckagesonden
Typ ELH....., EP....
Meßumformer
Typ ER-107..; ER-117..; ER-217..;
XR..; ER-145..; ET-...; OAA 300...

Bescheid vom 23.11.2010

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-65.40-191
vom 11.05.2007

